STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 109

Für das Gebiet der ehemaligen Steinbergziegelei
am Ulmenweg
und zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79

Maßstab 1:500

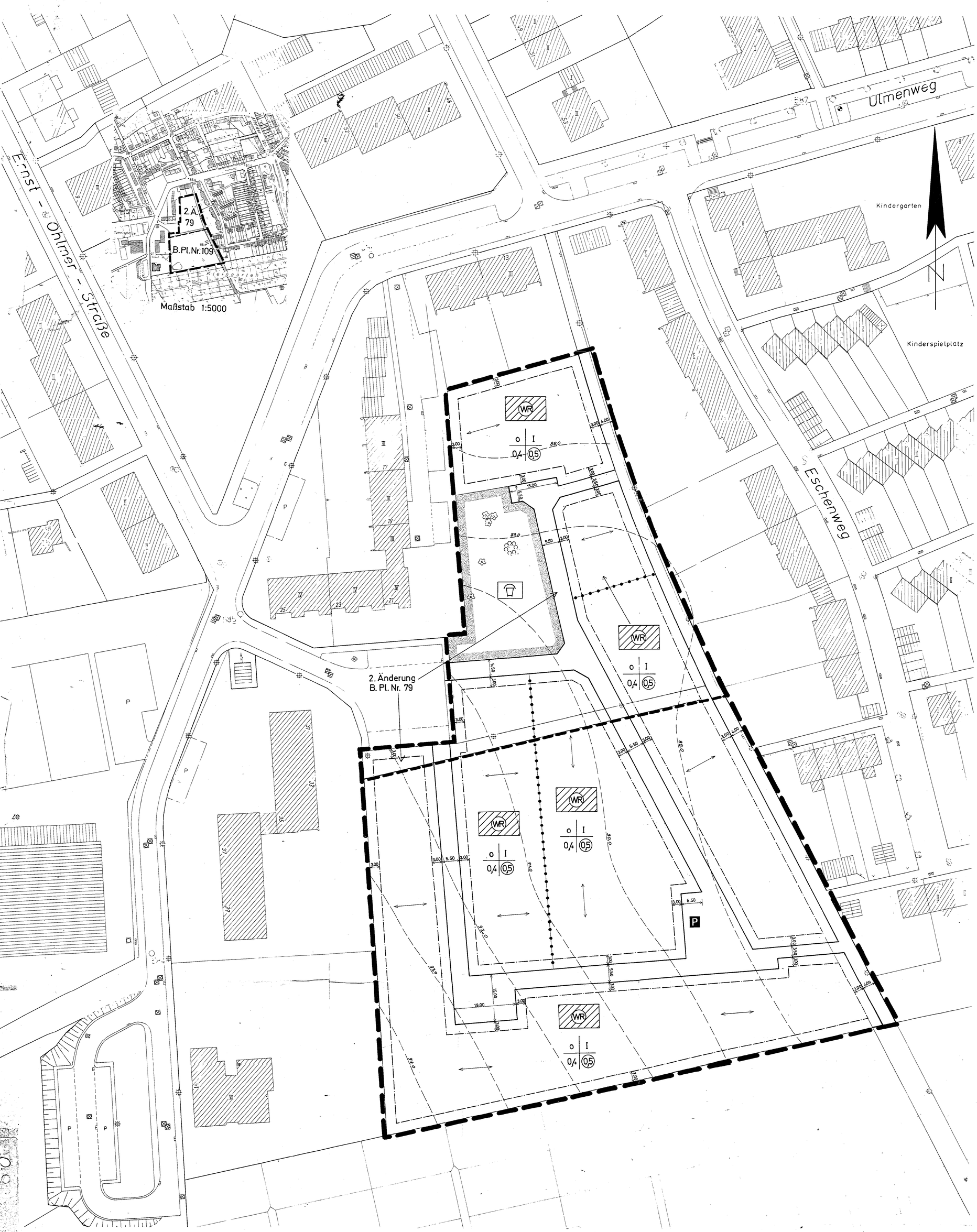

Zeichenerklärung

BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen

- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WS — Kleinsiedlungsgebiete

Gewerbliche Bauflächen

- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiete

Sonderbauflächen

- SW — Wochenendhausgebiete
- SO — Sondergebiete, z.B. Ladengebiete
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
  - Schule
  - Kindergarten, Kinderheim
  - Kirche

Gemischte Bauflächen

- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- MD — Dorfgebiete

- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes
- Firstrichtung, Stellung der baulichen Anlagen
- 99,0 — Oberkante Fußboden der Erdgeschosse über NN

- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (III) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,2 — Grundflächenzahl
- 1.0 — Geschoßflächenzahl
- 3.0 — Baumassenzahl
- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ED — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- TU — nur Einzel- und Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- A — Ausnahmsweise zulässige Festsetzungen
- BGF — Bruttogeschoßfläche
- Gr — Grundfläche
- g — abweichende Bauweise
- A + W — Aufgliederung von Grünanlagen und Sportplätzen

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu Anschlüsse gehörige Flächen für Sichtdreiecke
- Straßenraum
- Böschung
- Wegeführung

Weitere Nutzungsarten

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen, z.B. Umformerstation, Pumpwerk
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Anlagen
- Aufschüttung
- Flächen für Anlagen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- TGa — Tiefgarage
- Flächen mit Bindung zur Bepflanzung und zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- ZF — Zufahrt zu den Gemeinschaftsstellplätzen

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
- Bäume
- Wald
- Anpflanzung Bäume, Sträucher

Grünflächen, z.B. Spielplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz

Nachrichtliche Übernahmen

- Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)
- Wasserschutz- (W), Quellschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü)
- Flächen für Bahnanlagen

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Wasserflächen, Hafen
- 106.5 — Höhenlinie
- 95.1 — Straßenhöhen, vorh. (ggf.)

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.3.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hildesheim, den 17.3.1978

Stadtvermessungsamt
Dr. Roesler
Vermessungsdirektor

Für die Aufstellung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 17.3.1978

Stadtplanungsamt
Kramm
Lt. Baudirektor

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 18. 08. 1976 vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.11.1977 beschlossen. Die öffentl. Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte durch Aushang vom 19.5.–19.6.1978 die öffentl. Erörterung am ... in ...

Hildesheim, den 20.2.1979

Stadtbaurat

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. 08. 1976, in der Sitzung am 6.11.1978 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2a (6) BBauG beschlossen.

Hildesheim, den 20.2.1979

Stadtbaurat

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2a (6) Bundesbaugesetz 18. 08. 1976, in der Zeit vom 21.11.1978 bis 20.12.1978 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 13.11.1978 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.

Hildesheim, den 20.2.1979

Stadtbaurat

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2a (6) Bundesbaugesetz vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ... der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.

Hildesheim, den ...

Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 18. 08. 1976, u. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 29.1.1979 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 21.2.1979

gez. Klinge (L.S.) gez. Oschatz
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

GENEHMIGT

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976, nach Maßgabe der Verfügung
309.10-21102.2-109-54/27/79
vom heutigen Tage
Hannover, den 7. 6. 1979

Bezirksregierung Hannover
im Auftrage
(L.S.) gez. Teckert

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz ab 15.8.1979 öffentlich aus.
Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 15. 8. 1979 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise auf § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hildesheim, den 23.10.1980

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Hildesheim ist mit Beschluß vom 16. 7. 1979 der in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Hannover vom 7. 6. 1979 309.10-21102.2-109-54/27/79 aufgeführten Auflage beigetreten.

Hildesheim, den 16.7.1979

gez. Klinge (L.S.) gez. Oschatz
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor